

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion, Fraktion der Unabhängigen, FDP-Fraktion  
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich an die weiteren Fraktionen und  
Gruppen des Kreistages

**Bearbeitende Dienststelle**

Umweltamt (Amt 208)

**Diensträume Hildesheim**

Marie-Wagenknecht-Straße 3

**Ansprechpartner/in**

Herr Bälkner

**Raum**

412

**Kontakt**

Telefon: 05121 309-4121

Fax: 05121 309 95-4121

gerald.baekner@landkreishildesheim.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

23.01.2026

**Mein Zeichen / Mein Schreiben**

(208)

**Datum**

11.02.2026

**Anfrage Nr. 475/XIX vom 23.01.2026 gem. § 56 NKomVG;  
Betr. Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen  
sowie Fragenkatalog zum Genehmigungsverfahren für den Windpark Rössing/Feststellung der  
Rechtswidrigkeit des Änderungsbescheides“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.01.2026 stellten Sie die folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie, den o.a. Beratungspunkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz, des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau sowie des Kreisausschusses und des Kreistages aufzunehmen.

Dazu übersenden wir Ihnen als Anlage den o.a. Fragenkatalog mit der Bitte uns die darin gestellten Fragen zu beantworten.

**Begründung:**

In den uns vorliegenden Stellungnahmen und Beschwerden von Umweltverbänden, Initiativen, Arbeitsgruppen und sonstigen Betroffenen sind erhebliche Mängel an den von Ihnen durchgeführten Verfahren zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen aufgezeigt worden. Die Gründe dafür müssen im Interesse aller Beteiligten aufgeklärt werden, um Maßnahmen beschließen zu können, die zukünftig transparente und rechtmäßige Verfahren gewährleisten. Nach der derzeitigen Sachlage ist dies offensichtlich nicht der Fall.

**Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt**

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen

Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de)

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

## **Fragenkatalog zum Genehmigungsverfahren für den Windpark Rössing/Feststellung der Rechtswidrigkeit des Änderungsbescheides**

### **1.) Fragenkomplex zur Anfrage von BI/LBU vom 26.11.2024**

- Warum hat der Landrat die Anfrage eines anerkannten Umweltverbandes und der BI nicht beantwortet?
- Warum wurde die Anfrage erst nach Hinweis von BI/LBU an die Fachabteilung weitergeleitet?

*Verfahrensbeteiligte an Scopingterminen sind Träger öffentlicher Belange. Bei Verfahrensänderungen sollte eine Information der Beteiligten selbstverständlich sein. In der Endkonsequenz wurde eine Chance vertan, inhaltlich strittige Fragen bereits vor Erteilung des Genehmigungsbescheides zu klären.*

### **2.) Fragenkomplex Bereitstellung der Unterlagen zur Einsichtnahme - Verstreichen der Einsichtsfrist**

- Zwischen der Übermittlung des Genehmigungsbescheides an die Investoren und dessen Veröffentlichung in der HiAZ lag ein Zeitraum von 4 Wochen. Warum wurde diese Zeit nicht zur Abstimmung mit dem Investor über die auszulegenden Unterlagen genutzt? Worin lag die Hauptursache dafür, dass sie – anders als gesetzlich vorgeschrieben – mit Beginn der Einsichtsfrist nicht bereitgestellt wurden?...
- Warum hat die Behörde LBU und BI nicht zumindest den Teil der Verfahrensunterlagen innerhalb der Einsichtsfrist zur Verfügung gestellt, die in eigener Verantwortung der Behörde erstellt worden waren; und die – erkennbar – keine Persönlichkeitsrechte der Investoren oder anderer Beteiligter verletzen konnten?
- Der Landkreis ist verfahrensführend, nicht die Investoren. Warum hat der Landkreis nicht grundsätzlich in Eigenverantwortung entschieden, welche Unterlagen bereitgestellt werden müssen?
- Hätte der Landkreis den Genehmigungsbescheid nicht so lange verweigern müssen, bis ihm Fremdunterlagen in einer Form vorliegen die eine Veröffentlichung mit Beginn der Einsichtsfrist zulassen?

*Um ihre Rechte zu wahren, waren LBU und BI de facto gezwungen den Rechtsweg zu beschreiten. Als Konsequenz der Praxis des Landkreises hat das Gericht die Widerspruchsfrist von 4 Wochen auf ein Jahr verlängert.*

### **3.) Gerichtliche Feststellung: Landkreis Hildesheim hatte im beklagten Verfahren „keine ordnungsgemäße Aktenführung“**

*Noch bevor das Gericht die Klage von BI und LBU angenommen hat, hat das Gericht die Aktenführung des Landkreises schwer kritisiert.*

- War die Art der durch den Landkreis beim OVG vorgelegten Aktenführung Standard bei allen Genehmigungsverfahren?
- Worin lagen die Gründe für die „nicht ordnungsgemäße Aktenführung“? Warum gab es kein nachvollziehbares und selbsterklärendes Inhaltsverzeichnis?

- Ist der Landkreis alleine für die gerügte Qualität der Aktenführung verantwortlich? Sofern der Landkreis auch in der Qualität der durch die Investoren vorgelegten Dokumente eine Teilursache sieht: Warum hat der Landkreis die Akten dann in der unzureichenden Form angenommen?

#### 4.) Internes Rechtsgutachten zur Anwendbarkeit des § 6 Wind BG (alt) bzw. § 6 Wind BGb (neu)

- In welcher Form wird der Landkreis sein Prüfverhalten - insbesondere für artenschutzrechtliche Belange – anpassen, wenn Flächen außerhalb ausgewiesener Vorrangflächen berührt werden?
- Der Landkreis ist wegen eines regulierenden Eingriffs in das Fließverhaltens des Rössingbachs nach Errichtung eines Biberdammes beteiligt worden. Sieht die UNB vor dem Hintergrund des älteren „Schwarzstorchgutachtens“ von Herrn Torkler und der jetzt eingetretenen Veränderungen am Rössingbach und auf benachbarten ehemaligen Agrarflächen nicht die Notwendigkeit für ein neues Gutachten? Ein Rückgriff auf §6 WindBG für Maßnahmen, die Rössingbach oder die Agrarflächen betreffen können, ist ausgeschlossen, denn die Flächen liegen außerhalb des Gültigkeitsbereichs von § 6 WindBGb.

#### 5.) Veraltete Gutachten als Grundlage des Änderungsbescheides

- Warum wurde die vom Gericht geforderte aktuelle Bestandserfassung für den Feldhamster unterlassen bzw. nicht vom Investor eingefordert?
- Bei wem liegt die Verantwortung für die Konstruktion des „worst-case-Szenarios“, obwohl hierfür keine aktuellen Bestandszahlen vorlagen?

#### 6.) Notwendigkeit umfassender Neubewertungen bei Veränderung von Anlagetyp oder Anlagenhöhe

- Sieht der Landkreis vor dem Hintergrund der im Zusammenhang mit dem Scopingtermin in Bockenem bekannt gewordenen Konsequenzen bezüglich neuer Meß- und Bewertungsverfahren – u.a. zu Lärmemissionen – nicht die Notwendigkeit für neue Gutachten und eine umfangreiche Neubewertung vorliegender Gutachten?
- Welche Konsequenzen wird der Landkreis ziehen, wenn Anlagen eine Höhe von 250 m überschreiten?

#### Hintergrundinformationen zu den Fragenkomplexen:

##### Zu 1.)

Der Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU) und eine BI haben sich frühzeitig mit klaren Forderungen an Scopingterminen beim Landkreis für den Windpark Klein Escherde beteiligt, auch um zu einem raschen Verfahrensverlauf beizutragen. Da der Scopingtermin zwischenzeitlich Jahre zurücklag, bis Ende November 2024 aber keine Informationen über den Verfahrensstand bekannt waren, haben LBU/BI am 26.11.2024 schriftlich an den Landrat eine Anfrage bezüglich des Fortgangs des UVP-Verfahrens gestellt. Ziel von BI und LBU ausstehende Fragen möglichst im Vorfeld eines Genehmigungsbescheides klären zu können. Erst dem Genehmigungsbescheid vom 22.1.2025 – 8 Wochen nach unserer Anfrage - war zu entnehmen, dass es kein UVP-Verfahren mehr geben solle.

Anlässlich eines Gesprächs im Landkreis Hildesheim am 27.1.2025, an dem je zwei Vertreter des Landkreises und der BI teilgenommen haben, wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass der genehmigenden Abteilung eine entsprechende Anfrage nicht bekannt war. Per Mail wurde später mitgeteilt, dass das Schreiben nachfolgend zur Kenntnis gebracht wurde.

##### Zu 2.)

Dem Gericht liegt bezüglich des zeitlichen Ablaufs bis zu dem durch den Landkreis Hildesheim festgesetzten Endtermin der Widerspruchsfrist eine eidesstattliche Versicherung des BI-Vorstandes vor.

Dem Investor für den Windpark Klein Escherde wurde mit Datum vom 19.12.2024 durch den Landkreis Hildesheim ein Genehmigungsbescheid zugestellt, der dann am 22.1.2025 in der Hildesheimer Zeitung und im UVP-Portal sowie nachfolgend in den Amtsblättern veröffentlicht worden ist.

Am 22.1. hat die BI/der LBU telefonisch um Einsicht in die Unterlagen nachgesucht und um einen Abstimmungsstermin gebeten. Aus zeitlichen Gründen bat die Sachbearbeiterin darum das Gespräch nicht vor dem 27.1. zu führen, sodass für diesen Tag ein Termin im Landkreis verabredet wurde. Daran haben je zwei Mitglieder von Kreisverwaltung und BI-Vorstand teilgenommen. In dem Gespräch wurde der BI die Einsichtnahme grundsätzlich zugestanden. Der BI-Vorstand hatte wegen der kurzen noch verbleibenden Einsichtsfrist und des zu erwartenden Umfangs der Unterlagen um Einsicht ab dem Folgetag gebeten. Die Sachbearbeiterin teilte mit, dass dies nicht möglich sei, da durch den Investor zuvor noch „Schwärzungen“ vorzunehmen seien.

Die BI/der LBU haben auch danach mehrfach per Mail bzw. telefonisch um Einsicht in die Unterlagen nachgesucht, sowohl innerhalb der laufenden Einsichtsfrist als auch danach. Der Landkreis sagte per Mail noch einmal zu, dass die Unterlagen nach Überarbeitung durch den Investor „unaufgefordert“ vorgelegt würden.

Trotz Hinweis seitens der BI/des LBU auf mögliche Fristversäumnisse wurde innerhalb der Einsichtsfrist - und bis unmittelbar vor Ablauf der Widerspruchsfrist – keine Einsicht gewährt. Daher haben BI und LBU zur Wahrung ihrer Rechte unmittelbar vor Ablauf der Widerspruchsfrist beim OVG Lüneburg ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Gleichzeitig wurde beim Landkreis Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid eingelebt.

Erst am Tag des Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz - und zeitlich nach dessen elektronischer Übermittlung durch das OVG an Lan(d)kreis und BI - wurden die Unterlagen erstmalig in elektronischer Form vorgelegt. Dadurch, dass diese Übermittlung an einem Freitag um 12:30 Uhr erfolgt ist, wären aufgrund der Terminsetzung der Widerspruchsfrist durch den Landkreis gerade ein Wochenende Zeit verblieben um ca. 2000 Seiten Verfahrensakten zu sichten, zu ordnen und anwaltlich einen Widerspruch auszuformulieren.

### Zu 3.)

Mit Datum vom 4.3.2025 hat das OVG Lüneburg an den Land(k)reis geschrieben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungssache Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (LBU ./ Landkreis Hildesheim, beigl. Windpark Klein Escherde GmbH und Co. KG

haben sie mehr als 2.000 Seiten Verwaltungsvorgänge ohne Inhaltsverzeichnis und ohne stringentes Ordnungssystem, etwa streng chronologisch geordnet, vorgelegt; zudem ist jedes zweite Blatt leer. Das ist keine ordnungsgemäße Aktenführung.  
Zumindest ein angemessenes Inhaltsverzeichnis ist umgehend nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

.....X2

Begläubigt

.....X2 Justizangestellte“

[Namen wurden aus Datenschutzgründen unkenntlich gemacht]

#### **Zu 4.)**

*Aus einem für das Genehmigungsverfahren bei Rössing erstellten internen Rechtsgutachten des Landkreises Hildesheim zur Anwendbarkeit des § 6 WindBG könnte abgeleitet werden, dass die Genehmigungsbehörde davon ausgeht, dass §6 WindBG auf das Verfahren insgesamt angewandt werden kann. Das Gericht hat in seinem Beschluss jedoch festgestellt, dass die Erleichterungen des §6 WindBG nicht auf Eingriffe anzuwenden ist, die außerhalb ausgewiesener Vorrangflächen erfolgen. Für diese seien weiterhin umweltrechtliche Prüfungen erforderlich. Als Gründe für die Notwendigkeit von artenschutzrechtlichen Prüfungen können Maßnahmen für Zuwegungen, Nebenanlagen (Umspannwerke), Leitungsbau, oder eine „Rotor-out-Planung“ genannt werden*

#### **Zu 5.)**

*Im Änderungsbescheid für den Windpark bei Rössing ist ein Gutachten aus dem Jahr 2015 berücksichtigt worden. Da dieses Gutachten damit älter als 5 Jahre war, wurde hilfsweise ein „worst-case-Szenario“ konstruiert. Mangelnde aktuelle Bestandszahlen waren einer der entscheidenden Gründe für die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Änderungsbescheides durch das OVG.*

#### **Zu 6.)**

*Aus den zum Scopingtermin in Bockenem rezent eingereichten Unterlagen der dortigen BI ist abzuleiten, dass sich bei Veränderungen von Anlageparametern – z.B. Anlagenhöhe oder Leistungsdaten der Generatoren – eine neue Gutachtenlage ergibt. Bei Anlagenhöhen über 250m seien noch einmal spezielle Anforderungen an die Gutachten zu stellen.“*

Die Fragen aus dem vorstehenden Fragenkatalog werden wie folgt beantwortet:

##### **1.1) Warum hat der Landrat die Anfrage eines anerkannten Umweltverbandes und der BI nicht beantwortet?**

Wann die in Rede stehende Anfrage der BI vom 26.11.2024 zuerst in den Empfangsbereich des Landkreises Hildesheim gekommen ist, kann nicht nachvollzogen werden. Jedenfalls ist der Genehmigungsbehörde erst durch eine Email der BI vom 09.01.2025 bekannt geworden, dass bereits am 26.11.2024 eine Anfrage erfolgt sei. In der Folge der Email der BI vom 09.01.2025 ist die Genehmigungsbehörde dann noch mit Email vom 10.01.2025 in den Dialog mit der BI eingetreten, und hat, wie Sie selbst in den „Hintergrundinformationen zum Fragenkatalog“ angeführt haben, am 27.01.2025 schließlich ein ausführliches Gespräch mit der BI geführt. Vor dem Hintergrund dieses Dialoges hat die Genehmigungsbehörde auf eine explizite nachträgliche Beantwortung der Anfrage vom 26.11.2024 verzichtet. Dies ist der BI mit Email vom 07.02.2025 auch noch einmal so mitgeteilt worden.

##### **1.2) Warum wurde die Anfrage erst nach Hinweis von BI/LBU an die Fachabteilung weitergeleitet?**

Wie bereits in der vorstehenden Antwort zu Frage 1.1) angeführt, kann nicht nachvollzogen bzw. rekonstruiert werden, ob, wann und in welcher Form die Anfrage vom 26.11.2024 in den Empfangsbereich des Landkreises Hildesheim gekommen ist. Insofern kann die Frage nicht beantwortet werden.

##### **2.1) Zwischen der Übermittlung des Genehmigungsbescheides an die Investoren und dessen Veröffentlichung in der HiAZ lag ein Zeitraum von 4 Wochen. Warum wurde diese Zeit nicht zur Abstimmung mit dem Investor über die auszulegenden Unterlagen genutzt? Worin lag die Hauptursache dafür, dass sie – anders als gesetzlich vorgeschrieben – mit Beginn der Einsichtsfrist nicht bereitgestellt wurden?**

Die Genehmigungsbehörde war zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung fälschlicherweise noch davon ausgegangen, dass im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung nur der Genehmigungsbescheid als solches, und nicht die ihm zugrunde liegenden Antragsunterlagen, zur Einsicht ausgelegt werden muss. Insofern ist eine Mit-Auslegung der Antragsunterlagen zunächst nicht vorbereitet gewesen.

*2.2) Warum hat die Behörde LBU und BI nicht zumindest den Teil der Verfahrensunterlagen innerhalb der Einsichtsfrist zur Verfügung gestellt, die in eigener Verantwortung der Behörde erstellt worden waren, und die - erkennbar - keine Persönlichkeitsrechte der Investoren oder anderer Beteiligter verletzen konnten?*

Bei der in Rede stehenden Einsichtnahme ging es lediglich um die Einsicht in den Genehmigungsbescheid und die ihm zugrunde liegenden Antragsunterlagen, nicht um die Verfahrensunterlagen, also den Verwaltungsvorgang der Genehmigungsbehörde. Letzterer war im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe der Genehmigungserteilung nicht zur Einsicht auszulegen.

*2.3) Der Landkreis ist verfahrensführend, nicht die Investoren. Warum hat der Landkreis nicht grundsätzlich in Eigenverantwortung entschieden, welche Unterlagen bereitgestellt werden müssen?*

Bei der öffentlichen Auslegung von Antragsunterlagen geht es darum, neben Persönlichkeitsrechten auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vorhabensträgerin zu schützen. Welche Teile der Antragsunterlagen im Einzelfall unter die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse fallen kann die Genehmigungsbehörde nicht sicher beurteilen. Insofern ist die Genehmigungsbehörde diesbezüglich auf eine Vorgabe der Vorhabensträgerin angewiesen.

*2.4) Hätte der Landkreis den Genehmigungsbescheid nicht so lange verweigern müssen, bis ihm Fremdunterlagen in einer Form vorliegen die eine Veröffentlichung mit Beginn der Einsichtsfrist zulassen?*

Der Erlass eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gegenüber einer Vorhabensträgerin steht in keinem direkten zeitlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigungserteilung. Die öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigungserteilung ist lediglich Voraussetzung dafür, dass Rechtsmittelfristen auch gegenüber Dritten in Gang gesetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigungserteilung ist im, wie hier durchgeführten, vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht einmal obligatorisch, sondern erfolgte hier auf Antrag der Vorhabensträgerin.

*3.1) War die Art der durch den Landkreis beim OVG vorgelegten Aktenführung Standard bei allen Genehmigungsverfahren?*

Die Führung der Verfahrensverwaltungsvorgänge erfolgt bei der Genehmigungsbehörde chronologisch. D.h. es werden alle Schriftsätze, Emails, Anfragen Stellungnahmen, Aktenvermerke, nachträglich ergänzte Unterlagen etc. nach Eingangs- oder Erstellungsdatum geordnet zum Vorgang genommen. Insofern war und ist dies auch weiterhin Standard.

*3.2) Worin lagen die Gründe für die „nicht ordnungsgemäße Aktenführung“? Warum gab es kein nachvollziehbares und selbsterklärendes Inhaltsverzeichnis?*

Die vom OVG diesbezüglich angeführten Gründe haben Sie Sie selbst in den „Hintergrundinformationen zum Fragenkatalog“ zitiert. Sie konnten von der Verwaltung aber nicht vollumfänglich nachvollzogen werden. Insbesondere war für die Verwaltung nicht ersichtlich, warum das OVG meint, der Vorgang sei nicht streng chronologisch gewesen. Ein Inhaltsverzeichnis ist im Übrigen nach Auffassung der Verwaltung

keine zwingende Notwendigkeit für eine „ordnungsgemäße Aktenführung“ innerhalb der Genehmigungsbehörde, da sich die Behörde in ihren eigenen Akten im Regelfall auch ohne Inhaltsverzeichnis „auskennt“ und damit „zurechtkommt“. Das mag für Dritte anders sein. Insofern ist der Forderung des OVG nach der Übersendung eines „angemessenen Inhaltsverzeichnis“ ja nachträglich auch nachgekommen worden.

**3.3) Ist der Landkreis alleine für die gerügte Qualität der Aktenführung verantwortlich?**

Ja.

**3.4) Sofern der Landkreis auch in der Qualität der durch die Investoren vorgelegten Dokumente eine Teilursache sieht: Warum hat der Landkreis die Akten dann in der unzureichenden Form angenommen?**

Die Qualität der von der Vorhabensträgerin im Verfahren eingebrachten Unterlagen und Dokumente steht in keinem Zusammenhang mit der vom OVG gerügten Aktenführung.

**4.1) In welcher Form wird der Landkreis sein Prüfverhalten - insbesondere für artenschutzrechtliche Belange – anpassen, wenn Flächen außerhalb ausgewiesener Vorrangflächen berührt werden?**

Für Vorhaben die nicht unter den Geltungsbereich des § 6 WindBG fallen, erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung nach wie vor nach den Vorgaben und Maßstäben, wie sie u.a. bereits in der Vorlage 697/XIX skizziert wurden. Insofern ist an der diesbezüglichen Vorgehensweise auch nichts zu ändern.

**4.2) Der Landkreis ist wegen eines regulierenden Eingriffs in das Fließverhalten des Rössingbachs nach Errichtung eines Biberdammes beteiligt worden. Sieht die UNB vor dem Hintergrund des älteren „Schwarzstorchgutachtens“ von Herrn Torkler und der jetzt eingetretenen Veränderungen am Rössingbach und auf benachbarten ehemaligen Agrarflächen nicht die Notwendigkeit für ein neues Gutachten? Ein Rückgriff auf § 6 WindBG für Maßnahmen, die Rössingbach oder die Agrarflächen betreffen können, ist ausgeschlossen, denn die Flächen liegen außerhalb des Gültigkeitsbereichs von § 6 WindBGb.**

Die Nicht-Betroffenheit des Schwarzstorchs ist im Flächennutzungsplan-Verfahren endabgewogen worden. Zu dem Zeitpunkt war der Schwarzstorch im Niedersächsischen Artenschutzleitfaden noch als "windkraftsensible Art" zumindest hinsichtlich eines möglichen Störungsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu untersuchen. Eine vermutete Bedeutung des Rössingbaches als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch ließ sich durch die seinerzeit durchgeführten Kartierungen jedoch nicht belegen. Der zwischenzeitlich eingeführte § 45b BNatSchG beinhaltet als Anlage 1 nunmehr eine abschließende Liste der "kollisionsgefährdeten Brutvogelarten". Der Schwarzstorch steht nicht auf dieser Liste, womit er einer artenschutzrechtlichen Betrachtung hinsichtlich eines möglichen Kollisionsrisikos entzogen ist. Unabhängig von der Tatsache, ob es sich um ein Verfahren nach § 6 WindBG handelt, ist eine Neubetrachtung der Betroffenheit der Art damit aufgrund des Fehlens einer gesetzlichen Grundlage ausgeschlossen.

**5.1) Warum wurde die vom Gericht geforderte aktuelle Bestandserfassung für den Feldhamster unterlassen bzw. nicht vom Investor eingefordert?**

Es wird auf die Antwort zu der Frage 11.3 der Anfrage 470/XIX verwiesen.

**5.2) Bei wem liegt die Verantwortung für die Konstruktion des „worst-case-Szenarios“, obwohl hierfür keine aktuellen Bestandszahlen vorlagen?**

Auch hierzu wird auf die Antwort zu der Frage 11.3 der Anfrage 470/XIX verwiesen.

*6.1) Sieht der Landkreis vor dem Hintergrund der im Zusammenhang mit dem Scopingtermin in Bockenem bekannt gewordenen Konsequenzen bezüglich neuer Meß- und Bewertungsverfahren – u.a. zu Lärmmissionen – nicht die Notwendigkeit für neue Gutachten und eine umfangreiche Neubewertung vorliegender Gutachten?*

Die Verwaltung kann nicht nachvollziehen welche vermeintlich neuen „Meß- und Bewertungsverfahren“, insbesondere zu Lärmmissionen, gemeint sein sollen. Jedenfalls ist von den am Scoping-Termin Beteiligten diesbezüglich nichts substanzell Neues vorgetragen worden. Insofern bittet die Verwaltung ggf. um Konkretisierung der Fragerstellung.

*6.2) Welche Konsequenzen wird der Landkreis ziehen, wenn Anlagen eine Höhe von 250 m überschreiten?*

Die Auffassung, dass bei der Zulassung von Windenergie-Vorhaben mit einer Anlagengesamthöhe >250m im Vergleich zu Windenergie-Vorhaben mit einer Anlagengesamthöhe <250m andere oder speziellere Gutachten zur Prüfung vorzulegen seien, kann von der Verwaltung derzeit nicht bestätigt werden: Die Verwaltung wird dies aber noch einmal gesondert prüfen.

Die Zeit zur Beantwortung der Anfrage betrug 3 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bälkner

*Hinweis: Informationen zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, finden Sie unter <https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Datenschutz/Datenschutz-im-Umweltamt>*